

RS UVS Oberösterreich 1993/06/25 VwSen-101227/2/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1993

Rechtssatz

Es ist schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung auszuschließen, daß jemand bloß durch einen "negativen Biorhythmus" völlig gehindert ist, die Verkehrsvorschriften, insbesondere die Verpflichtungen nach einem Verkehrsunfall einzuhalten. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at